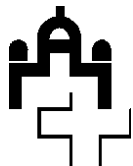


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.455 n Pa. Iv. G. Präzisierung der Definition der «terroristischen Aktivität» im Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 11. Oktober 2021

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 11. Oktober 2021 die von der Grünen Fraktion am 14. Juni 2021 eingereichte Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, die im Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) enthaltene Terrorismusdefinition zu überarbeiten und insbesondere ausdrücklich die Androhung von Gewalt in diese Definition aufzunehmen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 10 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Die Kommissionsminderheit (Porchet, Fivaz Fabien, Flach, Fridez, Graf-Litscher, Marti Min Li, Pointet, Roth Franziska, Schlatter, Seiler Graf) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Tuena (d), de Quattro (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Ida Glanzmann-Hunkeler

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Am 13. Juni 2021 wurde das "Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)" (knapp) angenommen. Im Abstimmungskampf kam insbesondere ein Punkt immer wieder zur Sprache: Die Befürchtung, dass mit der im Gesetz angewandten Definition einer "terroristischen Aktivität" ohne die Verknüpfung mit Gewaltandrohung vermehrt auch politische Aktivistinnen und Aktivisten in den polizeilichen Fokus geraten könnten. Die zuständige Bundesrätin beteuerte mehrfach und explizit, dass eine Verknüpfung mit Gewalt auf der Hand liege und das Gesetz keine Ausweitung der Definition einer terroristischen Aktivität zum Ziel habe. Auch belegte sie diese Interpretation wiederholt mit der Referenz auf die Definition im NDG. Der Entscheid der Bevölkerung wurde auf Basis dieser immer wieder bestätigten Interpretation gefällt. Deshalb ist der Artikel folgendermassen und in Anlehnung an das NDG präzisieren:

Artikel 23e Begriffe

1 Als terroristische Gefährderin oder terroristischer Gefährder gilt eine Person, wenn aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie oder er eine terroristische Aktivität ausüben wird.

2 Als terroristische Aktivität gelten Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch die Begehung oder Androhung von schweren Straftaten gegen Leib und Leben oder die Freiheit von Personen sowie mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen.

1.2 Begründung

Zitate von Bundesrätin Karin Keller Sutter im Abstimmungskampf zum PMT:

"Das Gesetz richtet sich grundsätzlich gegen gewalttätigen Extremismus. Es geht bei PMT immer nur um extreme Fälle, die mit terroristischer Gewalt verbunden sind." Medienkonferenz zum PMT vom 13.4.

"Die Definition einer terroristischen Aktivität entspricht exakt jener aus dem Nachrichtendienstgesetz, das 2016 vom Volk mit über 65 Prozent angenommen wurde. Wir sprechen hier also über geltendes Recht. Greta Thunberg fällt selbstverständlich nicht darunter. Sie will etwas verändern, indem sie überzeugt und protestiert. Thunberg will nicht mit Hilfe von Gewalt und Drohungen die Demokratie und den Rechtsstaat bedrohen und im Namen einer Ideologie Menschen töten. Darum aber geht es in dem Gesetz." NZZ 22.5.

"Wir befinden uns beim PMT-Gesetz im Rahmen des BWIS, da müssen Sie den Zweckartikel lesen. Es geht auch um die innere Sicherheit. Das ist kein konturloser Begriff, da geht es um die Abwendung schwerer Straftaten. Furcht und Schrecken können Sie nicht einfach verbreiten, indem Sie eine andere Meinung haben. Das setzt voraus, dass Sie mit gewalttätigen Mitteln bereit sind, die staatliche Ordnung zu kippen." Republik am 19.5.

"Diese Definition der terroristischen Aktivität ist nicht neu. Sie steht schon im Nachrichtendienstgesetz, das 2016 von der Stimmbevölkerung mit über 65 Prozent angenommen worden ist." CH Media am 14.4.

"Diese Definition ist geltendes Recht. Sie stammt aus dem Nachrichtendienstgesetz, das seit 2017 in Kraft ist." watson.ch 18.5.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit kritisiert, dass diese parlamentarische Initiative unmittelbar nach der Volksabstimmung über das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) eingereicht wurde und sie ruft in Erinnerung, dass das Gesetz mit einem Ja-



Stimmenanteil von 56,6% klar angenommen wurde und sich lediglich ein Kanton (BS) gegen die Vorlage ausgesprochen hatte. Sie befürchtet, dass dieses Vorgehen Schule machen könnte und es dann in Zukunft nicht mehr möglich sein wird, Dossiers voranzutreiben, sondern alles blockiert wird. Das PMT ist derzeit noch nicht in Kraft und das Vernehmlassungsverfahren zur Vollzugsverordnung endet in diesen Tagen. Die meisten Bestimmungen des Gesetzes und auch der Verordnung sollten per erstes Halbjahr 2022 in Kraft treten. Nach Ansicht der Mehrheit sollten zunächst einmal die ersten Erfahrungen mit dem neuen Gesetz abgewartet werden, bevor dieses geändert wird. Inhaltlich ist die Kommissionsmehrheit der Auffassung, dass eine explizite Erwähnung der Gewaltanwendung in der Terrorismusdefinition dem Zweck des PMT zuwiderlaufen würde, da das Gesetz eben gerade die Verfolgung von gewaltfreien terroristischen Aktivitäten ermöglichen soll (wie die Anwerbung und die Propaganda für Terrorismus oder die Terrorismusfinanzierung). Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes, wie sie von den Initiantinnen und Initianten verlangt wird, komme deshalb nicht infrage. Die Mehrheit weist ausserdem darauf hin, dass es zu keinem Zeitpunkt darum ging, mit dem PMT auf politische Aktivistinnen und Aktivisten abzielen. Diese Befürchtung sei unbegründet und die Initiative könne somit abgelehnt werden.

Die Kommissionsminderheit ist sich bewusst, dass das Vorgehen ungewöhnlich ist. In ihren Augen hat das PMT aber eine solche Tragweite, dass jedwedes Missverständnis vermieden werden muss. Sie ist der Auffassung, dass die aktuelle Definition von terroristischen Aktivitäten im PMT offener ist als jene im Nachrichtendienstgesetz (NDG) und dass dieser Punkt deshalb eingehender zu prüfen ist. Es müsse insbesondere verhindert werden, dass das PMT genutzt werde, um politische Aktivistinnen und Aktivisten ins Visier zu nehmen. Zudem sei nicht klar, ob auch Phänomene wie der Hooliganismus unter die Definition fallen. Nach Ansicht der Minderheit muss sich die Terrorismusdefinition auf die Definition des NDG stützen, weshalb der Initiative Folge zu geben sei.